

# Von Monat zu Monat : unkonventionelle Betrachtungen zum Begriff der Militärausgaben

Autor(en): **Kurz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517890>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Unkonventionelle Betrachtungen zum Begriff der Militärausgaben

#### I.

Man hat sich bei uns daran gewöhnt, als schweizerische Militärausgaben jene Aufwendungen zu betrachten, die in der Rechnung des Bundes unter dem Abschnitt Militärdepartement verbucht sind; man bezeichnet als Militärausgaben schlechthin die Ausgaben des EMD. Diese Betrachtungsweise ist wohl sehr einfach, weil sie erlaubt, jederzeit auf die gesuchten Zahlenwerte zu greifen. Sie ist aber aus mehreren Gründen ungenau, weil sie verschiedenen Besonderheiten unserer militärischen Organisation, insbesondere den Auswirkungen unseres Milizsystems nicht, oder nur in ungenügender Weise Rechnung trägt. Die schweizerischen Militärausgaben dürfen nicht ohne weiteres einfach den Departementsausgaben gleichgestellt werden, weil in ihnen nicht alle Ausgaben enthalten sind, die unserer militärischen Landesverteidigung dienen, während umgekehrt darin auch Ausgaben angeführt werden, die nicht als Militärausgaben im eigentlichen Sinn angesprochen werden dürfen.

Umfangmässig bedeutsam ist vor allem die erste Gruppe der Ausgaben, die im Interesse unseres Wehrwesens unerlässlich sind und regelmässig getätigt werden, die aber aus irgendwelchen Gründen nicht in der Rechnung des EMD erscheinen, weil sie

- aus rein budgettechnischen Gründen bei *andern Departementen* des Bundes eingestellt sind,
- infolge der bei uns bestehenden teilweisen kantonalen Militärhoheit *von den Kantonen getragen* werden,
- im Sinn von ausserdienstlichen Pflichten den *einzelnen Wehrmännern überbunden* sind,
- auf Grund einer *besondern, ausserhalb des Militärdepartements stehenden Organisation finanziert* werden; es sei hier an die Erwerbersatzordnung gedacht, welche der Armee die Sorge um die Entlohnung ihrer im Militärdienst stehenden Angehörigen abnimmt.

Wir wollen im folgenden versuchen, diese von der Rechnung des EMD nicht erfassten, zusätzlichen Militärausgaben rechnerisch zu erfassen und auf diese Weise den Gesamtbetrag, den Staat, Wirtschaft und Bürger unseres Landes jährlich für die Landesverteidigung erbringen, zu ermitteln. Dabei sei vorab festgestellt, dass es sich bei diesen Werten vielfach nicht um genaue Berechnungen, sondern lediglich um Schätzungen handeln kann, die jedoch als Grössenordnungen sicher ein gutes Bild der Verhältnisse geben.

Die Betrachtung wird auch zeigen, dass es vielfach die ausgeprägten Sonderverhältnisse unseres Landes sind, welche zu der weitgehenden Aufteilung der finanziellen Anstrengungen für die Armee auf ganz verschiedene Ausgabenträger geführt haben. Dadurch wird zwar die Armee als

solche auf glückliche Weise entlastet; gesamtwirtschaftlich gesehen ist jedoch mit dem ganzen Aufwand zu rechnen. Der dabei ermittelte Gesamtbetrag liegt erheblich höher, als die Militärausgaben, von denen wir normalerweise ausgehen. Hierin liegt die Antwort auf die vielfach von Ausländern gestellte Frage: wie es der Schweiz möglich sei, ihre relativ grosse und starke Armee mit so erstaunlich geringen Kosten in dauernder Bereitschaft zu halten. Die Antwort besteht darin, dass einerseits sicher Sparsamkeit, Sorgfalt und äusserste Rationalisierung des Dienstbetriebes dazu beitragen, unsere Militärausgaben niedrig zu halten, dass aber andererseits unsere Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung gesamthaft betrachtet keineswegs so tief sind, wie es den Anschein macht. Sie sind wohl relativ niedrig, nämlich für den Staat; sie sind aber, absolut gesehen, erheblich höher, wenn auch die Beiträge mitgezählt werden, die vom Einzelnen und von der privaten Wirtschaft des Landes für die Armee erbracht werden. Dass die Miliz eine «billige Wehrform» sei, ist vom Staat aus gesehen, sicher zutreffend; gesamtwirtschaftlich betrachtet ändert sich das Bild etwas. Dabei soll keineswegs der Fehler gemacht werden, die Vorzüge der Miliz in erster Linie im finanziellen Bereich zu sehen. Wohl liegen im Wehrsystem der Miliz auch grosse materielle Hilfen, die der Staat dankbar entgegennimmt; bedeutsamer als sie sind jedoch die geistigen und ideellen Werte des Milizsystems, welche das tragende Fundament bilden, auf dem unsere Armee aufgebaut ist.

## II.

1. Gemäss der Staatsrechnung für das Jahr 1966 betragen die in unserem Sprachgebrauch als die schweizerischen Militärausgaben bezeichneten Ausgaben des EMD total *1653,3 Millionen Franken*. Wir wollen diese Summe als «*Militärausgaben im engeren Sinn*» bezeichnen und nunmehr versuchen, jenen zusätzlichen Betrag zu ermitteln, mit dem zusammengerechnet die «*Militärausgaben im weiteren Sinn*» entstehen.

2. Vorerst müssen von den Militärausgaben im engeren Sinn gewisse *Abzüge* gemacht werden, die dadurch notwendig werden, dass in Voranschlag und Rechnung des EMD nicht nur rein militärische Ausgaben eingestellt sind, sondern auch solche, die mit der Armee nicht oder nur sehr bedingt in Beziehung stehen. Es sind Ausgaben, die entweder aus historischen, oder auch aus rein praktischen Gründen beim Militärdepartement stehen, und die ebensogut einem andern Departement des Bundes belastet werden könnten. Hieher fallen folgende Ausgaben (Rechnung 1966):

- <i>Militärversicherung</i>	74,6 Millionen Franken
(es ist natürlich eine Ermessensfrage, ob die Ausgaben für die Militärversicherung als Militärausgaben bezeichnet werden sollen, oder nicht. Sicher sind sie eine Folgeerscheinung der militärischen Tätigkeit — aber ebenso sehr ist die Militärversicherung auch Bestandteil unserer Sozialversicherung)	
- <i>Eidgenössische Turn- und Sportschule</i> (Maggingen)	7,2 Millionen Franken
- <i>Eidgenössische Landestopographie</i>	5,3 Millionen Franken
- <i>Eidgenössische Pulververwaltung</i>	3,2 Millionen Franken
Total Abzüge	<u>90,3 Millionen Franken</u>

Neben diesen grösseren Posten sind in der Rechnung des EMD noch verschiedene kleinere Beträge verstreut, die ebenfalls unter diese Kategorie fallen würden, die aber rechnerisch kaum erfasst werden könnten. Es sei etwa an gewisse Leistungen des Territorialdienstes, an Halterbeiträge für Motorfahrzeuge, Zuchtprämien für Pferde und Maultiere und schliesslich auch an die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Vergebung von Rüstungsaufträgen (Heimarbeit!) gedacht.

3. Das Gegenstück zu den in der Rechnung des EMD eingestellten, nichtmilitärischen Ausgaben, bilden die bei *andern Departementen des Bundes verbuchten militärischen Ausgaben*. Diese Ausgaben werden, obschon sie unmittelbare Militärausgaben sind, meist aus rein praktischen Gründen von verschiedenen andern Departementen bestritten und müssen richtigerweise zu den Militärausgaben im engeren Sinn hinzugeschlagen werden. Im Jahre 1966 ergaben sich hier folgende Beträge:

– Ausgaben für militärische <i>Bauten und Anlagen</i> (eingestellt bei der Direktion der eidgenössischen Bauten)	13,0 Millionen Franken
– Kosten für <i>militärische Drucksachen, Reglemente, Büromaterial</i> usw. (eingestellt bei der eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale)	5,5 Millionen Franken
– <i>Telephonkosten</i> der Armee und Militärverwaltung (eingestellt bei der eidgenössischen Finanzverwaltung)	3,0 Millionen Franken
– <i>Haftpflichtversicherungsprämien für Motorfahrzeuge</i> der Armee und der Militärverwaltung (eingestellt bei der eidgenössischen Finanzverwaltung)	2,0 Millionen Franken
– Militärische <i>Portofreiheit</i> (PTT-Verwaltung)	1,0 Millionen Franken
Total zusätzlich	<u>24,5 Millionen Franken</u>

4. Gemäss dem schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesrecht sind gewisse Aufgaben im Bereich des Militärwesens den *Kantonen* übertragen. Die rein historisch zu verstehenden kantonalen Militärhoheiten haben ihre grössere Bedeutung dort, wo es darum geht, die Verbindung zwischen den im Zivilleben stehenden Wehrmännern und der Militärverwaltung herzustellen. Zu diesem Zweck benötigen die Kantone eine Verwaltungsorganisation; jeder Kanton verfügt hiefür über ein eigenes, kantonales Militärdepartement beziehungsweise eine kantonale Militärdirektion. Die Gesamtausgaben aller kantonalen Militärdepartemente betragen im Jahre 1966 insgesamt *27 Millionen Franken*. Auch wenn dieser Betrag sicher nicht in vollem Umfang als Entlastung der eidgenössischen Militärrechnung gelten kann, muss er doch ohne Einschränkung zu diesen hinzugerechnet werden, denn die kantonalen Militärhoheiten sind ein Bestandteil der spezifisch schweizerischen Militärverwaltung, so dass ihre vollen Kosten in Rechnung gestellt werden müssen.
5. Die für unser Milizsystem charakteristischen, sehr kurzen, aber immer wiederkehrenden Ausbildungsdienste, und das Fehlen von Berufsgruppen, -Kommandanten und -Stäbe führt zu einer starken *Verlagerung wesentlicher militärischer Tätigkeiten in die Zeiten ausser Dienst*. Unsere militärischen Vorschriften tragen dieser Notwendigkeit Rechnung, indem sie dem Wehrmann eine Reihe von ausserdienstlichen Pflichten ausdrücklich auferlegen; darüber hinaus besteht auf freiwilliger Basis eine wertvolle vor- und ausserdienstliche Tätigkeit, insbesondere im Bereich der militärfachlichen und der körperlichen Ausbildung und Ertüchtigung. In diesem Wirken des einzelnen Wehrmannes, das grösstenteils in einer eigentlichen Dienstleistung, vereinzelt auch in einem materiellen Aufwand besteht, liegt zweifellos eine sehr wesentliche Entlastung der staatlichen Militärrechnung. Rechnerisch erfassbar dürften vor allem folgende ausserdienstliche Tätigkeiten sein — wobei allerdings eine genaue Berechnung nie möglich ist, so dass wir uns vielfach mit Schätzungen begnügen müssen:
- *die Aufbewahrung und Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung im Domizil des Wehrmannes;*
  - *die vor- und ausserdienstliche militärtechnische und körperliche Ausbildung;*
  - *die ausserdienstliche Erledigung aller administrativen und führungstechnischen Arbeiten seitens der Kommandanten* aller Stufen bis hinauf zum Regiment.
- a) Die Aufteilung von nahezu 700 000 *persönlichen Ausrüstungen*, einschliesslich Schusswaffe und Munition, auf die Wehrmänner bedeutet naturgemäss für die Militärverwaltung (Kriegsmaterialverwaltung und kantonale Kriegskommissariate) eine erheblich ins Gewicht fallende Entlastung. Dieser Beitrag, der übrigens zu einem bedeutenden Teil von den Wehrmannsgattinnen und -Müttern erbracht wird, kann kostenmässig beispielsweise so berechnet werden, dass vom KMV-Tarif für das einjährige Einstellen einer persönlichen Ausrüstung in einem Zeughaus ausgegangen wird, der auf *Fr. 24.—* festgesetzt ist. Umgerechnet auf den Gesamtbestand aller persönlichen Ausrüstungen gelangt man so zu einem Totalbetrag von *ca. 17 Millionen Franken*. Dazu ist allerdings festzustellen, dass bei der Berechnung des gesamten Tarifpreises angenommen werden durfte, dass sich die Zahl der in den Zeughäusern eingestellten persönlichen Ausrüstungen in einem relativ bescheidenen Rahmen halte. Müsste sich die KMV darauf einrichten, sämtliche persönlichen Aus-

rüstungen der Armee zu übernehmen, würde dies eine grundsätzliche Umstellung ihres Betriebs bedingen: es müsste rund 100 000 m<sup>2</sup> neuer Lagerraum und alle notwendigen Einrichtungen, Gerätschaften, Kisten usw. beschafft werden. Daraus würden sehr erhebliche zusätzliche Auslagen erwachsen, die sich in entsprechend erhöhten Jahreskosten auswirken würden. Man geht wohl nicht allzu fehl, wenn man den Beitrag, den die Wehrmänner — und Wehrmannsfrauen — mit der Aufbewahrung und Instandhaltung ihrer persönlichen militärischen Ausrüstungen dem Staat leisten, auf jährlich rund 20 Millionen Franken veranschlagt.

- b) Die kurzen Ausbildungszeiten unseres Milizsystems im Frieden machen es notwendig, dass die innerhalb der Schulen und Kurse der Armee geleistete Ausbildungsarbeit ergänzt und vervollständigt wird durch eine sehr intensive militärische Tätigkeit vor- und namentlich ausser Dienst. Diese Ergänzung der eigentlichen Truppen- und Kaderarbeit in der militärfreien Zeit des Wehrmannes ist eine ausgesprochene schweizerische Spezialität. Sie erfolgt entweder obligatorisch, das heisst auf Grund gesetzlicher Vorschrift, wie vor allem das ausserdienstliche Schiesswesen; in den weitaus meisten Fällen wird sie jedoch freiwillig geleistet. Die ausserdienstliche Arbeit umfasst praktisch sämtliche Gebiete der militärischen Tätigkeit: von der körperlichen Ertüchtigung über die Waffenhandhabung, die Ausbildung in den Fachaufgaben der einzelnen Truppengattungen bis zur Schulung der verschiedenen Kaderstufen der Unteroffiziere und der Offiziere. Träger dieser zusätzlichen Ausbildungsarbeit ist eine grosse Zahl von militärischen Vereinen und Verbänden, die mit Verästelungen bis in kleinste Lokalsektionen im ganzen Land bestehen und praktisch überall die Möglichkeit des Mitmachens bieten.

Dass diese ergänzende militärische Ausbildungsarbeit für die Armee höchst wertvoll ist, liegt auf der Hand; denn diese Arbeit ermöglicht weitgehend die Miliz mit ihren kurzen Dienstzeiten. Um den rechnerischen Wert zu ermitteln, den sie für die Armee bedeutet, bestehen theoretisch zwei Möglichkeiten: die eine läge darin, dass die Kosten berechnet werden, die der Armee erwachsen würden, wenn die ausserdienstliche Ausbildung wegfielen und sie an ihrer Stelle die militärische Ausbildung ausbauen müsste. Eine solche Rechnung wäre jedoch allzu hypothetisch, und wäre darum wenig sinnvoll. Der zweite Weg besteht darin, dass versucht wird, den ganzen Aufwand, der in der ausserdienstlichen Tätigkeit liegt, kostenmässig zu erfassen. Aber auch eine solche Ermittlung kann nicht mehr als eine Schätzung sein, die sich auf eine Reihe von Anhaltspunkten zu stützen hat. Ein solcher liegt beispielsweise in dem Betrag, von rund 4 Millionen Franken, der jährlich von den Schiesspflichtigen für das Schiesswesen ausgegeben wird, und der sich aus 2,2 Millionen Franken für Mitgliederbeiträge an die Schiessvereine, und 1,8 Millionen Franken für Munitionskäufe zusammensetzt. Weitere Hinweise ergeben sich aus der Zahl von insgesamt 45 grossen militärischen Verbänden, die gesamthaft Mitgliederzahlen von weit über 100 000 Mann aufweisen und deren Arbeitsumsatz in Stunden umgerechnet bedeutende Höhen erreicht. Auch die ganze theoretische und geistige Weiterausbildung ausser Dienst, der ein sehr lebendiges militärisches Schrifttum und rund 25 Militärzeitschriften, die alle auf eigenen Beinen stehen, dient, verursacht erhebliche Kostenbeträge. Gesamthaft gesehen ist es wohl nicht übertrieben, wenn wir den Aufwand für die Tätigkeit vor und ausser Dienst auf 25 Millionen Franken schätzen.

- c) Eine weitere Konsequenz unseres Milizsystems liegt darin, dass die militärischen Verbände der Armee auch dann verwaltet und administrativ in voller Bereitschaft gehalten werden müssen, wenn sie sich nicht in einem Ausbildungsdienst befinden, sondern wenn die Truppe «zu Hause» ist. Diese Aufgabe ist als ausserdienstliche Pflicht der Kommandanten aller Stufen übertragen. Sie haben ohne Anspruch auf irgendwelche Geldentschädigung sämtliche administrative Obliegenheiten laufend zu erledigen, haben die Mobilmachungsvorbereitungen à jour zu halten, ihre Kontrollen nachzuführen, ihren Angehörigen ausserdienstlich beizustehen, bevorstehende Dienstleistungen bis ins Detail vorzubereiten usw. Darin liegt eine sehr grosse und oft verkannte Arbeit, die im Jahresmittel eine Arbeitsstunde täglich beansprucht, welche von den Kommandanten unentgeltlich geleistet werden. Dazu kommt, dass es in unseren Verhältnissen sozusagen zum guten Ton gehört, dass die private Wirtschaft ihren Offizieren die erforderlichen arbeitstechnischen Hilfen (Telephon, Schreibkräfte, Büromaterial usw.) für die Erledigung dieser Aufgaben überlässt.



Machen wir die Rechnung: Unsere Armee verfügt über etwas mehr als 5000 Formationen (Einheiten, Bataillone / Abteilungen, Regimenter, Formationen des Hilfsdienstes), die von den entsprechenden Kommandanten, in der Regel zwischen dem Hauptmanns- und Oberstengrad, «ausserdienstlich geführt» werden. Unter der Annahme, dass jeder Kommandant für die Führung seiner Kommandantengeschäfte und für seine persönliche militärische Weiterbildung pro Tag eine Arbeitsstunde aufwendet, gelangt man zu einem jährlichen Arbeitsaufwand von rund 310 Arbeitsstunden pro Kommandant, was, unter Berücksichtigung von Ferien, Feiertagen usw., rund 7 Arbeitswochen entspricht. Geht man davon aus — was sicher nicht übersetzt ist —, dass Offiziere der genannten Rangstufen im Durchschnitt ein Monatssalär von Fr. 2000.— beziehen, gelangt man zu einem *Geldwert ihrer Leistung von jährlich Fr. 3500.—*. Umgerechnet auf die über 5000 Formationen der Armee ergibt sich daraus ein jährlicher Gesamtbetrag von 17,5 Millionen Franken, der unter Berücksichtigung der angeführten übrigen Beiträge der privaten Wirtschaft ohne weiteres auf *18 Millionen Franken* aufgerundet werden darf.

Zu den unter a bis c in Geldwerte umgerechneten ausserdienstlichen Leistungen kann nicht deutlich genug betont werden, dass diese Umrechnung lediglich zu Vergleichszwecken angestellt wurde und keineswegs in der Meinung erfolgte, dass ihre finanzielle Bedeutung im Vordergrund stehe. Viel wesentlicher als ihr Geldwert ist die *ideelle Bedeutung dieser Leistungen*, welche die Grundlage unseres Milizsystems bedeuten. Ohne sie wäre die Miliz nicht denkbar; sie könnten mit Geld gar nie aufgewogen werden.

6. Im Gegensatz zu andern Heeren folgt unsere Armee nicht dem Prinzip, dass die Entlohnung des Soldaten in der Form einer gehaltsartigen Dienstentschädigung ausgerichtet wird, die mehr oder weniger zivilen Ansätzen angepasst ist, und die als Teil der Wehrausgaben in den betreffenden Wehretat aufgenommen wird. Vielmehr folgt unsere schweizerische Regelung einem *gemischtem System*, indem einerseits mit dem *Militärsold*, der eine Art von «militärischem Taschengeld» bedeutet, dem Wehrmann ein bescheidenes Entgelt für die mit dem Militärdienst verbundenen kleinen Auslagen gewährt wird, während die eigentliche «Entlohnung», mit welcher der Wehrpflichtige seinen sozialen Pflichten nachkommt, im *Erwerbsersatz* liegt, auf den ein Rechtsanspruch besteht. Von diesen beiden «Entlohnungsformen» belastet nur die kleinere, nämlich der Militärsold, die Rechnung des EMD; im Jahre 1966 wurden hiefür *51 Millionen Franken* aufgewendet (inklusive Kleiderentschädigungen). Die wesentlich stärker ins Gewicht fallenden Leistungen des Erwerbssersatzes fallen dagegen nicht zulasten des EMD, sondern werden im Rahmen einer besondern, ausserhalb der Armee stehenden Organisation beschafft und ausgerichtet. Es ist der einzelne Erwerbstätige, die private Wirtschaft und die öffentliche Hand, welche diesen bedeutsamen Beitrag an die Wehrfinanzierung leisten. Aus diesem Grund ist der Anteil der Personalkosten von den Gesamtmilitärausgaben in der Schweiz im Verhältnis zu ausländischen Staaten sehr gering; sie beschränken sich praktisch auf den Militärsold, dem aber fast nur symbolische Bedeutung zukommt. Im Jahre 1966 wurden an Wehrpflichtige insgesamt *138 Millionen Franken Erwerbssausfallentschädigungen* ausbezahlt (während sich die Beiträge an die Erwerbssersatzordnung beziehungsweise an den Ausgleichsfonds auf insgesamt 144 Millionen Franken beliefen).

Selbstverständlich bedeutet der Erwerbssersatz nicht den vollen Ersatz des vom Wehrmann während seiner Militärdienstleistung versäumten Einkommens, sondern vielmehr eine nach den sozialen Verhältnissen abgestufte Leistung, welche dem Wehrmann erlauben soll, während der Militärdienstleistung seinen Verpflichtungen in angemessener Weise nachzukommen. Dazu darf festgestellt werden, dass eine Grosszahl von Arbeitgebern, sei es freiwillig oder auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen, ihren Angestellten während des Militärdienstes einen höheren Lohn gewähren, als ihn der gesetzliche Ansatz der Erwerbssersatzordnung festlegt. Während in Rekruten- und Kadernschulen mit einer durchschnittlich 50 %igen Lohnzahlung gerechnet werden darf, die — grob gerechnet — vom Erwerbssersatz gedeckt wird, hat eine unlängst in einem Auszugsregiment erstellte Statistik der unselbständig Erwerbenden folgende Lohnzahlungen ergeben (sie dürfte analog auch für Landwehr und Landsturm gelten):

- volle Lohnzahlung:	60 % der Wehrpflichtigen
- 75 % der Lohnzahlung:	15 % der Wehrpflichtigen
- Beschränkung auf den <i>Erwerbssersatztarif</i> :	25 % der Wehrpflichtigen

Um die Leistung, die hier von der privaten Wirtschaft und den öffentlichen Verwaltungen erbracht wird, überschlagsmässig zu berechnen, ist davon auszugehen, dass sich die im Jahre 1966 ausgerichtete Erwerbsersatzleistung von total 138 Millionen Franken auf die 372 000 Wehrpflichtigen aufteilt, die in diesem Jahr Militärdienst geleistet haben, so dass durchschnittlich pro Wehrmann Fr. 371.— ausbezahlt wurden. Da diese 372 000 Wehrmänner, die im Jahre 1966 insgesamt 11 640 000 Dienstage geleistet haben, im Durchschnitt je 31 Tage im Dienst gestanden sind, ist ihnen somit pro Dienstag durchschnittlich Fr. 12.— ausbezahlt worden. Unter der Annahme, dass der Landesdurchschnitt für das Tageseinkommen auf Fr. 50.— liegt (durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 16 000.—), bedeutet dies einen durchschnittlichen Tagesausfall von Fr. 38.—, was für die *volle* Lohnzahlung (60 % der 372 000 dienstuenden Wehrmänner) eine zusätzliche Leistung von 255 Millionen Franken erfordert. Für die 75 %ige Lohnzahlung liegt der tägliche Ausfall noch auf Fr. 25.—, so dass bei 15 % der Dienstleistenden im Jahre 1966 ein Totalbetrag von 44 Millionen Franken zu decken war. Gesamthaft gesehen gelangen wir auf Grund dieser Rechnung für die freiwillige Lohnzahlung der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung im Jahre 1966 zu einem Betrag von *299 Millionen Franken*, einer Summe, die jedoch in der Praxis sicher nicht diese Höhe erreichen dürfte, vor allem, weil es sich bei unseren Dienstleistenden zur überwiegenden Hauptsache um junge Leute handelt, die noch nicht den als Landesdurchschnitt errechnenden Lohnansatz erreicht haben. Die Zahl ist dennoch als reiner Hinweis interessant, weil sie den hohen und selbstverständlichen Beitrag der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltungen an die Erfüllung der militärischen Aufgaben in unserem Land zeigt. Zwar dürfen diese freiwilligen oder vertraglichen Leistungen als zusätzliche Sonderleistungen, die überdies nur einem Teil der Wehrpflichtigen zukommen, nicht als eigentliche Bestandteile der Militärausgaben unseres Landes betrachtet werden, und sollen deshalb auch nicht als Militärausgaben im weiteren Sinn zu diesen hinzugerechnet werden; dennoch sind sie als Ausdruck der Zusammengehörigkeit von Volk und Armee — der Miliz — höchst bedeutsam.

Die Bilanz all dieser Rechnungen ergibt folgende Zahlengrössen

<i>Militärausgaben im engeren Sinn</i>	1653,3 Millionen Franken
(Rechnung des EMD im Jahre 1966)	
abzüglich nicht-militärische Ausgaben gemäss Rechnung 1966	90,3 Millionen Franken
Reine Militärausgaben gemäss Rechnung EMD	<u>1563 Millionen Franken</u>
<i>Militärausgaben im weiteren Sinn</i>	
– Bei andern Departementen eingestellt	24,5 Millionen Franken
– Von den Kantonen getragen	27 Millionen Franken
– Für die Aufbewahrung der persönlichen Ausrüstung beim Wehrmann	20 Millionen Franken
– Für ausserdienstliche Tätigkeit	25 Millionen Franken
– Für die ausserdienstliche Kommandoführung	18 Millionen Franken
– Erwerbsersatz	138 Millionen Franken
Total Militärausgaben im weitern Sinn	<u>252,5 Millionen Franken</u>

Die bereinigten, das heisst um die nichtmilitärischen Aufwendungen gekürzten Militärausgaben im engeren Sinn sind um diese 252,5 Millionen Franken zu erhöhen, um die vollen Militärausgaben zu errechnen. Für das Jahr 1966 steigen damit die Ausgaben auf total *1815,2 Millionen Franken* an, was einer *Erhöhung um 16 % entspricht*.

Halten wir fest: die vorliegende inoffizielle Berechnung erhebt nicht Anspruch auf absolute Richtigkeit. Sie gibt aber eine sicher vertretbare Grössenordnung für die Mithilfe anderer Stellen bei der Bewältigung militärischer Aufgaben. Diese Mithilfe ist kennzeichnend für das schweizerische System der Zusammenarbeit Aller zur Bewältigung einer gemeinsamen Aufgabe. Darin, dass sie es so selbstverständlich und ohne Aufhebens tun, liegt die stille Grösse der Miliz.

*Kurz*